

An
alle Studierenden

- in Mannheim und Schwerin -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: StS - 2691.1
(Bitte bei jeder Antwort angeben)

Name: Oswald
Telefon: 0621/4209-235
Telefax: 0621/4209-389
E-Mail: klaus.oswald@arbeitsagentur.de
Datum: 20.07.2011

Neue Studien- und Prüfungsordnung

Sehr geehrte Studierende,

der Senat der Hochschule der BA hat in seiner 15. Sitzung am 18.05.2011 eine neue Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen. Diese wurde vom Vorstand der BA am 06.07.2011 genehmigt.

Mit der neuen SPO werden viele Bestimmungen optimiert und präzisiert. Hierdurch ergeben sich etliche Verfahrensänderungen, insbesondere im Bereich des Prüfungswesens. Diese Änderungen werden für die einzelnen Studierendenjahrgänge jedoch in unterschiedlichem Umfang umgesetzt. Vom Grundsatz her bleiben für die Studierendenjahrgänge 2008 und 2009 die meisten der bisherigen Regelungen bestehen, für den Jahrgang 2010 treten die neuen Regelungen mit Ausnahme der Lage und Bezeichnung der Prüfungsleistungen in den Praktikumstrimestern in Kraft, ab dem Jahrgang 2011 treten die neuen Regelungen dann vollständig in Kraft. Nachfolgend gebe ich hierzu einige Erläuterungen:

Regelungen für alle Jahrgänge:

Für alle Studierenden treten umgehend die §§ 1 - 5, 8 - 11, 13 - 16, 19 - 21 und 23 - 24 SPO in Kraft. Bei den §§ 1, 2, 5, 8, 10, 13 - 15, 19, 20 und 24 SPO ergeben sich keine oder nur geringfügige Änderungen gegenüber der bisherigen SPO.

Im Bereich des Prüfungswesens relevante Änderungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 16 und 21 SPO.

- 2 -

In § 16 SPO sind die einzelnen Prüfungsarten (Klausur, Referat, Hausarbeit, usw.) detaillierter als bisher beschrieben. Die entsprechenden Bestimmungen des § 16 SPO sind bei der Erbringung von Prüfungsleistungen zu beachten. Kombinationen von mehreren Prüfungsleistungsarten innerhalb einer Prüfungsleistung sind jetzt nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Nach § 21 SPO gelten Ergebnisse bestandener Prüfungsleistungen am dritten Tag nach der Einstellung in das Selbstinformationssystem QISPOS als bekanntgegeben und als mit der in § 23 SPO genannten Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Widerspruchsfristen, die nach § 23 Abs. 2 SPO einen Monat betragen, laufen also ab diesem Termin.

Regelungen für die Jahrgänge 2008 und 2009:

Die §§ 6, 7, 12, 17, 18, 22 SPO und die Anlagen (a) und (b) der SPO sind für die Studierenden der Jahrgänge 2008 und 2009 nicht relevant.

Für diese beiden Jahrgänge nicht geändert werden somit:

- die Bezeichnungen der einzelnen Trimester (Studientrimester ..., Praktikum ...)
- die Notenskala
- die in den §§ 22 und 23 der alten SPO genannten Modulbezeichnungen
- die Bezeichnungen und die Lage der Prüfungsleistungen in den Praktika

Die oben für alle Jahrgänge benannten Änderungen sind jedoch zu beachten.

Regelungen für den Jahrgang 2010:

Für die Studierenden des Jahrgangs 2010 treten zusätzlich zu den oben für alle Jahrgänge genannten eine Reihe weiterer Änderungen in Kraft. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 6, 7, 12, 17, 18, 22 SPO und den Anlagen (a) und (b) der SPO. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

- Die Bezeichnungen der Trimester ändern sich. Trimester an der HdBA heißen jetzt Präsenztrimester, Trimester in der Agentur Praktikumstrimester. Der Begriff Studientrimester bildet nun den Oberbegriff für Präsenz- und Praktikumstrimester.
- Die Betriebspraktika sind jetzt in der SPO verankert.
- Im Zusammenhang mit der Bachelor-Thesis werden neue Begrifflichkeiten eingeführt. Bachelor-Thesis bezeichnet nur die schriftliche Arbeit, Kolloquium die mündliche Prüfung. Thesis und Kolloquium bilden zusammen die Abschließende Prüfung.
- Die Notenskala wird in geringfügigem Umfang geändert. Die auch an anderen Hochschulen eher unübliche Notenbezeichnung "hervorragend" entfällt. Die Note "sehr gut" umfasst dafür die numerischen Werte 1,0 und 1,3, die Note "gut" die numerischen Werte 1,7 sowie 2,0 und 2,3. Bei den Vergabekriterien für die numerischen Werte ändert sich nichts.
- Der für eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung erforderliche besondere Härtefall wird in § 22 Abs. 2 SPO näher definiert.
- Viele Modulbezeichnungen werden aktualisiert. Das Nähere können Sie den Anlagen (a) und (b) der SPO entnehmen.
- Bei vielen Prüfungsleistungen wurden zulässige Arten (Klausur, Referat, Hausarbeit, usw.) gestrichen oder ergänzt.

Die Praktikumstrimester der Studierenden des Jahrgangs 2010 werden jedoch noch anhand der §§ 22 und 23 der alten SPO durchgeführt.

Regelungen ab dem Jahrgang 2011:

Für die Studierenden ab dem Jahrgang 2011 werden alle Regelungen der neuen SPO angewandt. Insbesondere werden ab diesem Jahrgang die Praktikumstrimester anhand der Anlagen (a) und (b) durchgeführt. Somit erbringen die Studierenden ab dem Jahrgang 2011 im Praktikumstrimester A nun 2 Prüfungsleistungen, im Praktikumstrimester B sind es 4 und im Praktikumstrimester C sind es 3. Im Praktikum D erbringen die Studierenden ausschließlich die Bachelor-Thesis.

Alle Studierenden werden gebeten, sich mit den für Ihren Jahrgang relevanten Regelungen vertraut zu machen. Für Rückfragen steht der Studierendenservice des jeweiligen Studienortes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Weiland